Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<  
Wahlvorstand zur Durchführung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<

>> Name der Gemeinde <<, am >> Datum <<

**Kundmachung  
über die Ausschreibung der Personalvertretungswahl >> Jahr <<**

1. Gemäß § 27 Abs. 1 Gemeinde-Personalvertretungs-Gesetz, LGBl. Nr. 17/1988, i.d.g.F., wird die Wahl für die Personalvertretung auf >> Wochentag <<, der >> Datum <<, ausgeschrieben.
2. Wahlort: >> Ort <<
3. Wahlzeit: >> Uhrzeit << Uhr bis >> Uhrzeit << Uhr
4. Als Tag der Wahlausschreibung wird >> Wochentag <<, der >> Datum <<, festgelegt.
5. Für die Bediensteten der Stadt/Marktgemeinde/Gemeinde >> Name der Gemeinde <<  
   gibt es einen Wahlkörper / folgende Wahlkörper  
   Wahlkörper 1 für die Bediensteten >> Dienststelle <<  
   Wahlkörper 2 für die Bediensteten >> Dienststelle <<  
   Wahlkörper 3 für die Bediensteten >> Dienststelle <<  
   Wahlkörper …
6. Zu wählen sind >> Anzahl << Mitglieder zur Personalvertretung und >> Anzahl << Ersatz­mitglieder
7. Die Wählerlisten werden >> Ort << in der Zeit vom >> Datum << bis >> Datum << zu den allge­meinen Amtszeiten zur Einsichtnahme aufgelegt.
8. Wahlvorschläge sind bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, somit bis zum >> Datum << schriftlich beim Wahlvorstand einzubringen.  
   In die Wahlvorschläge dürfen nur Wahlwerber/innen aufgenommen werden, die in die Wähler­liste eingetragen sind. Sie müssen von doppelt so vielen Wahlberechtigten des Wahlkörpers unterstützt sein, als im Wahlkörper Personalvertreter/innen zu wählen sind. Die Wahlvor­schläge müssen überdies die Zustimmungserklärung der Wahlwerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthalten. In die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Wahlwerber/innen aufgenommen werden, als die dreifache Anzahl der vom Wahlkörper zu wählenden Personal­vertreter/innen.  
   Jede Wählergruppe hat das Recht, eine/n Wahlzeugen/-in in die Wahlkommission/en zu ent­senden, der/die zur Personalvertretung wählbar sein muss/müssen und berechtigt ist/sind, an den Sitzungen des Wahlvorstands teilzunehmen.
9. Gemäß § 1 Abs. 2 Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung sind Wahlberechtigte, die wegen Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, Krankheit, Ausübung des Be­rufes, Urlaub oder anderen gerechtfertigten Gründen verhindert sind und ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben können, zur Briefwahl gemäß § 13 leg. cit. berechtigt.

Der Wahlvorstand:

>> NN <<  
Schriftführer

Ergeht an:

1. Kundmachung Amtstafel,
2. Kundmachung
3. Kundmachung
4. Kundmachung
5. …
6. Kundmachung
7. Intranet